



## Informationen zur Niederschlagswassergebühr

### Warum wurde die Niederschlagswassergebühr eingeführt?

Bis zum 30.09.2007 wurden die Abwassergebühren alleine nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Das Niederschlagswasser hingegen, welches von befestigten Flächen eines Grundstücks in die Kanalisation gelangt und ebenfalls gereinigt werden muss und erhebliche Kosten verursacht, blieb bis zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigt.

Um eine gerechtere Gebührenaufteilung nach dem Verursacherprinzip zu erzielen, wurde ein geteilter Gebührenmaßstab eingeführt. Geteilter Gebührenmaßstab bedeutet, dass eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr erhoben werden. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich dabei weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch und die Niederschlagswassergebühr nach der befestigten und angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,30 € je m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche.

### Was hat der Bauherr / Grundstückseigentümer zu beachten?

Der Grundstückseigentümer hat Änderungen, die für die Gebührenerhebung wichtig sind, der Stadt Oberasbach anzuzeigen. Dazu gehört der erstmalige Anschluss gebührenpflichtiger Flächen an die Kanalisation und die Vergrößerung der angeschlossenen und befestigten Flächen, wenn dadurch die Höhe der Gebühr beeinflusst wird (z.B. durch Fertigstellung von Anbauten, und zusätzlicher Pflasterflächen). Auch bei Grundstücksteilung ist eine Mitteilung erforderlich.

### Wie wird die Niederschlagswassergebühr berechnet?

Grundstücksgröße x Gebietsabflussbeiwert = reduzierte Grundstücksfläche  
Reduzierte Grundstücksfläche x Gebührensatz = Niederschlagswassergebühr

### Welche Flächen sind gebührenpflichtig?

Alle überbauten oder befestigten Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die städtische Entwässerungsanlage abfließen kann.

### Wie werden die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt?

Die Stadt Oberasbach hat sich, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, für die Gebührenerhebung nach dem „Gebietsabflussbeiwert“ entschieden.

Bei diesem Verfahren wurde das Stadtgebiet in verschiedene Bereiche gleicher Bebauungsart gegliedert, denen je nach Versiegelungsgrad der Grundstücke ein sogenannter Gebietsabflussbeiwert zugeordnet ist. Dieser Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks wieder.

*Beispiel:* Der ermittelte Gebietsabflussbeiwert von 0,40 bedeutet, dass 40 Prozent der Grundstücksfläche an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind.

Den bei diesem Verfahren für Ihr Grundstück ermittelten Gebietsabflussbeiwert können Sie bei der Stadtverwaltung erfragen; es besteht auch die Möglichkeit, die Abflussbeiwertkarte einzusehen.

### Was kann / muss ich tun, wenn der festgesetzte Gebietsabflussbeiwert nicht zutreffend ist?

Ist die tatsächlich überbebaute und befestigte Fläche geringer als die im Gebührenbescheid angegebene, können Sie einen Anpassungsantrag stellen. Ein entsprechender Vordruck ist bei der Stadt Oberasbach im Rathaus erhältlich oder auf unserer Homepage

<https://www.oberasbach.de/buergerservice-politik/rathaus/formulare-a-z>

**Voraussetzung** ist, dass Ihre tatsächliche Fläche um **mindestens 20 Prozent oder 300 m<sup>2</sup> kleiner ist**, als die von uns ermittelte.

Sofern die angeschlossene und befestigte Fläche um mindestens 20 Prozent oder 300 m<sup>2</sup> größer ist als die reduzierte Grundstücksfläche, **ist der Grundstückseigentümer verpflichtet dies anzuzeigen und der Stadt die gebührenpflichtigen Flächen zu melden.** *Bitte wenden*

## Wie kann ich Niederschlagswassergebühren sparen?

Grundsätzlich gilt: Für Niederschlagswasser, das nicht in die Kanalisation gelangt, müssen keine Gebühren gezahlt werden.

Die einfachste Methode ist daher, befestigte Flächen von der Kanalisation abzutrennen oder - bei Neubauten - gar nicht anzuschließen und das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Das Niederschlagswasser muss so abgeleitet werden, dass es auch bei starkem Regen oder gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke oder auf öffentliche Flächen fließen kann.

Wird also das anfallende Niederschlagswasser komplett versickert und besteht kein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.

Einzelbauvorhaben von Versickerungseinrichtungen fallen überwiegend unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Dennoch sind aussagekräftige Unterlagen dem Landratsamt zur wasserwirtschaftlichen Stellungnahme bzw. Beurteilung vorzulegen. (Anschrift: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat zu der Thematik einen informativen „*Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer – Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen*“ herausgegeben. Dieser kann in der Stadtbücherei ausgeliehen oder kostenlos bestellt werden unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

Wird das Niederschlagswasser versickert und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird die gebührenpflichtige Fläche mit 20 Prozent angesetzt.

Wird das Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebskreislauf (z. B. WC-Spülung) gesammelt (z. B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird die gebührenpflichtige Fläche mit 20 Prozent angesetzt. Voraussetzung für die Ermäßigung ist jedoch, dass vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,5 m<sup>3</sup> für 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche nachgewiesen wird.

Für Zisternen, die ausschließlich zur Gartenbewässerung dienen, wird keine Ermäßigung gewährt, weil hier eine Entlastung der Kanalisation nur in geringem Umfang und ausschließlich in den Sommermonaten erfolgt.

### Hinweis für Grundstücke im Wasserschutzgebiet:

Die Errichtung von Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser ist verboten. Die Errichtung von Sickerschächten bzw. Sickeranlagen ist somit nicht möglich!

Erlaubt ist nur die Versickerung von Dachflächenwasser (ausgenommen gewerbliche Anlagen und Metalldächer) über die belebte Bodenzone, d. h. breitflächig ohne besondere Maßnahmen.

Begrünte Tiefgaragen oder Dächer mit einer Aufbaudecke von mindestens 10 cm werden bei der Gebührenberechnung nur mit der Hälfte ihrer Fläche angesetzt.

Teilversiegelte Flächen (Rasenfugenpflaster und sonstige Pflasterflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von mindestens 1 cm), die an die Kanalisation angeschlossen sind, werden ebenfalls nur mit der Hälfte ihrer Fläche angesetzt. Versickerungsfähig verlegte Rasengittersteine und Schotterrasen gelten als unversiegelte Flächen, ebenso gilt dies für versickerungsfähige Betonsteinpflaster mit Prüfzeugnis der Versickerungsfähigkeit nach DIN 18130.

### Wir sind für Sie da!

Auskünfte werden erteilt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und am Mittwoch von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Allgemeine Fragen zur Niederschlagswassergebühr und Planunterlagen

☎ 9691 - 123 Frau Schreer Zimmer 201  
☎ - 139 Frau Kettner Zimmer 201

### Technische Fragen (z. B. Regenwasserzisternen)

☎ 9691 - 141 Herr Atanassov Zimmer 211

### Schriftliche Anfragen und Anträge

bitte an:

Stadt Oberasbach  
Postfach 1151  
90522 Oberasbach